

Verordnung des EJPD über die Baubeiträge des Bundes an Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug

vom

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,
gestützt auf die Artikel 15 Absatz 1, 17 Absatz 1, 18 Absatz 1, 19 Absatz 1 der Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV),
verordnet:

1. Abschnitt: Baubeiträge an Erziehungseinrichtungen

(Art. 16–18 LSMV)

Art. 1 Bereiche, anrechenbare Flächen und Bereichspreise

Die Bereiche, die anrechenbaren Flächen pro Platz und die Bereichspreise pro Quadratmeter werden wie folgt festgelegt:

Bereich	Anrechenbare Fläche pro Platz (in m ²)	Bereichspreis pro m ² (Indexstand 1. Oktober 2010)
2 Verwaltung	4,4	4400
3 Personal	2,2	4400
4 Betreuung, Besuch, Gemeinschaft, Freizeit, Sport	10,4	4400
5 Aufnahme und Austritt	1,9	4400
6 Wohnen	29,6	4400
7 Ausbildung/Beschäftigung	14,8	3700
8 Hauswirtschaft, Entsorgung, Garagen	9,5	4400
Gesamtfläche pro Platz	72,8	

Art. 2 Zuschlag für Personalunterkünfte

(Art. 18 Abs. 1 Bst. a LSMV)

Der Zuschlag für eine betrieblich unerlässliche Personalunterkunft beträgt 400 000 Franken.

Art. 3 Zuschlag für Turnhallen

(Art. 18 Abs. 1 Bst. b LSMV)

Der Zuschlag für den Bau einer Turnhalle beträgt 1 000 000 Franken.

Art. 4 Zuschlag für Schulanlagen

(Art. 18 Abs. 1 Bst. c LSMV)

Der Zuschlag für den Bau einer Schulanlage beträgt 25 Prozent von (Baukostenplan [BKP] 4) BKP 1–3 und 5 des Bereichs 7.

Art. 5 Zuschlag für Produktionswerkstätten

(Art. 18 Abs. 1 Bst. d LSMV)

Für die für eine Produktionswerkstätte benötigte Mehrfläche wird zusätzlich zur Modellanstalt ein Flächenzuschlag gewährt, welcher mit dem Bereichspreis multipliziert wird.

Zuschlag 1: 10.2 m² Mehrfläche pro Platz werden anerkannt, wenn die projektierte Fläche im Bereich 7 mehr als 25m² und bis und mit 55 m² pro Platz erreicht.

Zuschlag 2: 40.2 m² Mehrfläche wird anerkannt, wenn die projektierte Fläche über 55 m² pro Platz erreicht.

Die Zuschläge sind nicht kumulierbar.

Art. 6 Zuschlag für Kleinheime

(Art. 18 Abs. 1 Bst. e LSMV)

Der Zuschlag für Kleinheime beträgt 10 Prozent der Baukosten von BKP 1–3 und 5.

Art. 7 Zuschlag für Umgebungsarbeiten (BKP 4) bei Neubauten

(Art. 18 Abs. 1 Bst. f LSMV)

Der Zuschlag für die Kosten der Umgebungsarbeiten bei Neubauten beträgt 6,2 Prozent der beitragsberechtigten Kosten von BKP 1–3 und 5 pro Platz.

Art. 8 Zuschlag für Ausstattungskosten (BKP 9) bei Neubauten

(Art. 18 Abs. 1 Bst. f LSMV)

Der Zuschlag für die Kosten der beweglichen Ausstattung bei Neubauten beträgt 6,2 Prozent der beitragsberechtigten Kosten von BKP 1–3 und 5 pro Platz.

Art. 9 Sicherheitszuschlag für geschlossene Einrichtungen

(Art. 18 Abs. 1 Bst. g LSMV)

Der Zuschlag für die Sicherheit bei geschlossenen Einrichtungen beträgt 55 000 Franken pro Platz.

Art. 10 Zuschlag für Umgebungsarbeiten und Ausstattung (BKP 4 und 9)
bei Umbauten
(Art. 18 Abs. 2 LSMV)

Bei Umbauten wird ein Zuschlag für die effektiven Kosten für Umgebungsarbeiten und für bewegliche Ausstattung nach herkömmlicher Methode (Art. 4 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984¹ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug; LSMG) ausgerichtet.

Art. 11 Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Neubauten

Die Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Neubauten lautet:

Bereichs-m² der Modelleinrichtung × Bereichspreise

- plus Zuschlag Personalunterkunft, falls betrieblich unerlässlich
- plus Zuschlag Turnhalle, falls betrieblich unerlässlich
- plus Zuschlag Schulanlage, falls interne Schule anerkannt ist
- plus Zuschlag 1 Produktionswerkstatt in der Höhe von 10.2 m² zur Pauschale von Bereich 7 falls grösser als 25 m²
- plus Zuschlag 2 Produktionswerkstatt in der Höhe von 40.2 m² zur Pauschale von Bereich 7 falls grösser als 55 m²
- plus Zuschlag Kleinheim, falls Platzzahl gleich oder kleiner als 15 Plätze

Zwischentotal (ZT)

- plus 6,2 Prozent von ZT für Umgebungsarbeiten (BKP 4)
- plus 6,2 Prozent von ZT für Ausstattungskosten (BKP 9)
- plus Sicherheitszuschlag, falls geschlossene Plätze

total anerkannte Kosten = Platzkostenpauschale bei Neubauten
davon 35 Prozent Bundesbeitrag.

Art. 12 Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Umbauten

Die Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Umbauten lautet:

Bereichs-m² der Modelleinrichtung × Bereichspreise

- plus Zuschlag Personalunterkunft, falls betrieblich unerlässlich
- plus Zuschlag Turnhalle, falls betrieblich unerlässlich
- plus Zuschlag Schulanlage, falls interne Schule anerkannt ist
- plus Zuschlag 1 Produktionswerkstatt in der Höhe von 10.2 m² zur Pauschale von Bereich 7 falls grösser als 25 m²

¹ SR 341

- plus Zuschlag 2 Produktionswerkstatt in der Höhe von 40.2 m² zur Pauschale von Bereich 7 falls grösser als 55 m²
 - plus Zuschlag Kleinheim, falls Platzzahl gleich oder kleiner als 15 Plätze
- total anerkannte Kosten mal Eingriffs- und Veränderungsgrad = Basis für Platzkostenpauschale bei Umbauten
- plus Beitrag für BKP 4, berechnet nach herkömmlicher Methode
 - plus Beitrag für BKP 9, berechnet nach herkömmlicher Methode
 - plus Sicherheitszuschlag, falls geschlossene Plätze, mal Eingriffs- und Veränderungsgrad
- davon 35 Prozent Bundesbeitrag.

Art. 13 Korrektur der anerkannten Kosten bei Umbauten für den Fall eines Nichterreichens der Bereichsflächen
(Art. 18 Abs. 2 LSMV)

¹ Erreicht eine bestehende Einrichtung bei einem Umbau die Bereichsflächen nicht, die in der für sie massgebenden Modelleinrichtung festgelegt sind, so werden die anerkannten Bereichskosten im Verhältnis der fehlenden Fläche zur anrechenbaren Fläche gekürzt.

² Die im Bereich 6 (Wohnen) fehlende Fläche kann durch ein Mehr an Fläche im Bereich 4 (Betreuung) kompensiert werden. Die anrechenbaren Kosten im Bereich 4 können dabei maximal um den Korrekturfaktor 1,15 erhöht werden.

2. Abschnitt: Baubeiträge an Anstalten für Erwachsene
(Art. 19 und 20 LSMV)

Art. 14 Bereiche, anrechenbare Flächen und Bereichspreise nach Modellanstalt
(Art. 19 LSMV)

Die Bereiche, die anrechenbaren Flächen pro Platz und die Bereichspreise pro Quadratmeter werden für die drei Modellanstalten wie folgt festgelegt:

a. Modellanstalt Typ «geschlossen»

Bereich	Anrechenbare Fläche pro Platz (in m ²)	Anrechenbare Fläche pro Platz (in m ²) für Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 StGB ²	Bereichspreis pro m ² (Indexstand 1. Oktober 2010)

1 Sicherheit	2,0	2,0	6300
2 Verwaltung	2,1	2,1	6300
3 Personal	2,1	2,1	6300
4 Insassenwesen	4,9	4,9	6300
4a zusätzlich für Sport	bis 2,3	bis 4,8	6300
4b zusätzlich für Therapie/Behandlung	bis 3,2	bis 5,2	6300
5 Aufnahme/Austritt	2,1	2,1	6300
6 Wohnen	17,7	26,2	8200
7 Arbeit	22,7	9,7	4400
8 Hauswirtschaft	5,4	5,4	8200
<hr/>			
Gesamtfläche pro Platz	64,5	64,5	

b. Modellanstalt Typ «offen»

Bereich	Anrechenbare Fläche pro Platz (in m ²)	Bereichspreis pro m ² (Indexstand 1. Oktober 2010)
1 Sicherheit	0,8	4900
2 Verwaltung	2,9	4900
3 Personal	2,1	4900
4 Insassenwesen	10,2	4900
4a zusätzlich für Sport	bis 3,9	4900
5 Aufnahme/Austritt	2,3	4900
6 Wohnen	19,6	6400
7 Arbeit	17,2	3500
8 Hauswirtschaft	7,0	6400
<hr/>		
Gesamtfläche pro Platz	66,0	

c. Modellanstalt Typ «Gefängnis»

Bereich	Anrechenbare Fläche pro Platz (in m ²)	Bereichspreis pro m ² (Indexstand 1. Oktober 2010)
1 Sicherheit	1,7	5300
2 Verwaltung	1,9	5300

3 Personal	1,1	5300
4 Insassenwesen	3,1	5300
4a zusätzlich für Sport	bis 1,1	5300
5 Aufnahme/Austritt	1,9	5300
6 Wohnen	13,2	7000
7 Arbeit	4,3	3700
8 Hauswirtschaft	4,5	7000
<hr/>		
Gesamtfläche pro Platz	32,8	

Art.15 Sicherheitszuschlag

(Art. 20 Abs. 1 und 2 LSMV)

¹ Der Sicherheitszuschlag beträgt 85 000 Franken pro Platz in den Gefängnissen, den geschlossenen Anstalten sowie für geschlossene Plätze in den offenen Anstalten.

² Für Plätze höchster Sicherheitsstufe wird ein weiterer Zuschlag in der Höhe von 42 500 Franken pro Platz gewährt.

Art. 16 Zuschlag für kleine Anstalten

(Art. 20 Abs. 3 LSMV)

Der Zuschlag bei den kleinen Anstalten beträgt 10 Prozent der Bereichspreise.

Art. 17 Reduktion bei grossen Anstalten

(Art. 20 Abs. 4 LSMV)

Bei grossen Anstalten werden die Bereichspreise um 10 Prozent reduziert.

Art. 18 Zuschlag für Umgebungsarbeiten bei Neubauten

(Art. 20 Abs. 5 LSMV)

Der Zuschlag für die Umgebungsarbeiten wird bei Neubauten prozentual auf den beitragsberechtigten Kosten von BKP 1–3 und 5 pro Platz einschliesslich der flächenrelevanten Zuschläge berechnet. Der Prozentsatz bei den einzelnen Modelltypen lautet wie folgt:

- a. 6,7% für geschlossene Anstalten;
- b. 10,5% für offene Anstalten;
- c. 7,7% für Gefängnisse.

Art. 19 Zuschlag für Ausstattungskosten (BKP 9) bei Neubauten

(Art. 20 Abs. 5 LSMV)

Der Zuschlag für die bewegliche Ausstattung wird bei Neubauten prozentual auf den beitragsberechtigten Kosten von BKP 1–3 und 5 pro Platz einschliesslich der flächenrelevanten Zuschläge berechnet. Der Prozentsatz bei den einzelnen Modellanstalten lautet wie folgt:

- a. 5,1% für geschlossene Anstalten;
- b. 5,5% für offene Anstalten;
- c. 5,8% für Gefängnisse.

Art. 20 Zuschlag für Umgebungsarbeiten und Ausstattung (BKP 4 und 9)
bei Umbauten
(Art. 20 Abs. 6 LSMV)

Bei Umbauten wird ein Zuschlag in der Höhe der effektiven Kosten für Umgebungsarbeiten und für bewegliche Ausstattung nach herkömmlicher Methode (Art. 4 Abs. 1 und 2 LSMG) ausgerichtet.

Art. 21 Zuschlag für Sportbauten
(Art. 20a Abs. 1 LSMV)

Für die Kosten der dem Sport dienenden Bauten wird der folgende Flächenzuschlag gewährt:

- a. geschlossene Anstalten: 0,1 bis 2,3m² pro Platz;
- b. geschlossene Massnahmenanstalten: bis 4,8m² pro Platz;
- c. offene Anstalten: 0,1 bis 3,9m² pro Platz;
- d. Gefängnisse: 0,1 bis 1,1m² pro Platz.

Art. 22 Zuschlag für Therapieräume
(Art. 20a Abs. 2 LSMV)

Für die Kosten der Therapieräume wird der folgende Flächenzuschlag gewährt:

- a. geschlossene Anstalten: 0,1 bis 3,2m² pro Platz;
- b. geschlossene Massnahmenanstalten: bis 5,2m² pro Platz.

Art. 23 Zuschlag für Räume für die Bildung
(Art. 20a Abs. 3 LSMV)

Für die Kosten der für die Bildung geschaffenen zusätzlichen Räume wird ein Flächenzuschlag in der Höhe von 0,7m² pro Haftplatz gewährt.

Art. 24 Erhöhung des Modellflächenwertes für den Bereich 7 «Arbeit»
(Art. 20a Abs. 4 LSMV)

Der Modellflächenwert für den Bereich 7 «Arbeit» wird für gewerbliche Betriebe, die der industriellen Produktion dienen, wie folgt erhöht:

- a. um 0,1 bis 6 m² pro Platz für die offenen Anstalten;
- b. um bis zu 5 m² für die geschlossenen Anstalten.

Art. 25 Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Neubauten

Die Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Neubauten lautet:

Bereichs-m² der Modellanstalt mal Bereichspreise

- plus Flächenzuschlag Bildung
- plus Flächenzuschlag Sport
- plus Flächenzuschlag Therapie
- plus Flächenzuschlag Produktionswerkstatt

Zwischentotal (ZT)

- plus xx Prozent von ZT für Umgebungsarbeiten (BKP 4)
- plus xx Prozent von ZT für Ausstattungskosten (BKP 9)
- plus Sicherheitszuschlag für geschlossene Plätze
- plus Sicherheitszuschlag für Plätze mit höchster Sicherheit

total anerkannte Kosten = Platzkostenpauschale bei Neubauten

davon 35 Prozent Bundesbeitrag.

Art. 26 Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Umbauten

Die Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Umbauten lautet:

Bereichs-m² der Modellanstalt mal Bereichspreise

- plus Flächenzuschlag Bildung
- plus Flächenzuschlag Sport
- plus Flächenzuschlag Therapie
- plus Flächenzuschlag Produktionswerkstatt

total anerkannte Kosten mal Eingriffs- und Veränderungsgrad = Basis für Platzkostenpauschale bei Umbauten

- plus Beitrag für BKP 4, berechnet nach herkömmlicher Methode
- plus Beitrag für BKP 9, berechnet nach herkömmlicher Methode
- plus Sicherheitszuschlag für geschlossene Plätze, multipliziert mit dem Eingriffs- und Veränderungsgrad
- plus Sicherheitszuschlag für Plätze mit höchster Sicherheit, multipliziert mit dem Eingriffs- und Veränderungsgrad

davon 35 Prozent Bundesbeitrag.

Art. 27 Korrektur der anerkannten Kosten bei Umbauten für den Fall eines Nichterreichens der Bereichsflächen
(Art. 19 Abs. 4 LSMV)

¹ Erreicht eine bestehende Einrichtung bei einem Umbau die Bereichsflächen nicht, die in der für sie massgebenden Modellanstalt festgelegt sind, so werden die anerkannten Bereichskosten im Verhältnis der fehlenden Fläche zur anrechenbaren Fläche gekürzt.

² Die im Bereich 6 (Wohnen) fehlende Fläche kann durch ein Mehr an Fläche im Bereich 4 (Insassenwesen) kompensiert werden. Die anrechenbaren Kosten im Bereich 4 können dabei maximal um den Korrekturfaktor 1,15 erhöht werden.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EJPD vom 24. September 2001³ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug wird aufgehoben.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

. November 2011

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Simonetta Sommaruga

³ AS 2001 2398, 2007 6699



Totalrevision der Verordnung des EJPD über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (VEJPD, SR 341.14)

Stand: 09.05.2011

1. Erläuterungen

Entwurf neue Verordnung gegenüber der aktuellen Verordnung des EJPD über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (VEJPD, SR. 341.14; Stand 1. Januar 2008)

Art. 1 Anhebung der Bereichspreise auf den neuen Indexstand vom 1. Oktober 2010.
Art. 2 Anhebung des Pauschalwertes für die Personalunterkunft auf den Indexstand vom 1. Oktober 2010.
Art. 3 Anhebung des Pauschalwertes für die Turnhalle auf den Indexstand vom 1. Oktober 2010.
Art. 4 Sowohl Neu- als auch Umbauten einer Schulanlage sind subventionsberechtigt.
Art. 5 Neuformulierung der bestehenden Zuschläge für Produktionswerkstätten. Zuschlag 1 in der Höhe von 10.2 m ² /Platz wird gewährt, wenn der Bereich 7 eine Fläche zwischen und 25 m ² und 55 m ² pro Platz aufweist. Für Arbeitsbereiche mit einer Fläche von über 55 m ² kommt der Zuschlag 2 mit 40.2 m ² /Platz zur Anwendung. Keine Kumulation der Zuschläge.
Art. 9 Der Sicherheitszuschlag beträgt nach neuer Indexierung 55 000 Franken pro Platz.
Art. 13 Absatz 2 Es wurde eine klarere Formulierung der Kompensationsmöglichkeiten zwischen den Bereichen 4 und 6 gewählt.
Art. 14 Abs. 1 Bst. a <ul style="list-style-type: none">• Anstelle des Indexstandes vom 1. April 1995 kommt neu derjenige vom Oktober 2010 zur Anwendung.• Angepasst werden die Flächenwerte der anrechenbaren Fläche pro Platz auf Grund der neu aus dem Warenkorb berechneten Mittelwerte für die geschlossenen Einrichtungen. Neu werden unter der Modellanstalt geschlossen auch diejenigen Flächenwerte der notwendigen Räumlichkeiten für den Vollzug von Massnahmen gemäss Artikel 59 Absatz 3 StGB geführt.• Neu definiert werden mussten aufgrund der Trennung der Warenkörbe der drei Modellanstalten auch die dazugehörigen spezifischen Bereichspreise.

Art. 14 Abs. 1 Bst. b

- Anstelle des Indexstandes vom 1. April 1995 kommt neu derjenige vom Oktober 2010 zur Anwendung.
- Anpassung der Flächenwerte der anrechenbaren Fläche pro Platz aufgrund des neu aus dem Warenkorb berechneten Mittelwertes für die offenen Anstalten.
- Anpassung der Bereichspreise pro m² für die offenen Anstalten.

Art. 14 Abs. 1 Bst. c

- Anstelle des Indexstandes vom 1. April 1995 kommt neu derjenige vom Oktober 2010 zur Anwendung.
- Anpassung der Flächenwerte der anrechenbaren Fläche pro Platz aufgrund des neu aus dem Warenkorb berechneten Mittelwertes für die Gefängnisse.
- Anpassung der Bereichspreise pro m² für die Gefängnisse.

Art. 15

Neu beträgt der Sicherheitszuschlag für die Gefängnisse und geschlossenen Einrichtungen 85 000 Franken pro Platz. Dieser Zuschlag gelangt ebenfalls bei den geschlossenen Abteilungen in den offenen Anstalten zur Anwendung.

An die Mehrkosten für Plätze mit dem höchsten Sicherheitsstandard wird zusätzlich zum normalen Sicherheitszuschlag ein weiterer Zuschlag in der Höhe von 42 500 Franken gewährt.

Art. 16

Neu wird für die minimal notwendige Infrastruktur kleiner Anstalten mit einer Grösse von bis zu 39 Haftplätzen bei den Gefängnissen bzw. bis zu 49 Plätzen bei den geschlossenen Anstalten ein Zuschlag von 10% auf den Bereichspreisen gewährt.

Art. 17

Im Gegenzug zu Artikel 16 werden bei Anstalten mit einer Platzzahl von 200 Plätzen und mehr die Bereichspreise um 10% gekürzt.

Art. 18

Der Zuschlag für die Umgebungsarbeiten BKP4 wird bei Neubauten pauschal berechnet.

Neu gelangt jedoch aufgrund der unterschiedlichen Warenkörbe je nach Modelltyp ein unterschiedlicher Prozentsatz zur Anwendung.

Art. 19

Der Zuschlag für die Ausstattungskosten BKP9 wird bei den Neubauten pauschal berechnet.

Neu gelangt jedoch aufgrund der unterschiedlichen Warenkörbe je nach Modelltyp ebenfalls ein unterschiedlicher Prozentsatz zur Anwendung.

Art. 21

Für die für die sportlichen Aktivitäten errichteten Flächen wird ein für die jeweilige Modellanstalt unterschiedlicher Flächenzuschlag gewährt. Da solche Flächen vom BJ nicht zwingend vorgeschrieben werden, wird der Zuschlag nur gewährt, wenn das Raumprogramm auch solche Flächen vorsieht.

Art. 22

Für den Bau von spezifischen Räumen für die Therapie und Behandlung im Bereich des Massnahmenvollzugs in geschlossenen Anstalten und Massnahmenanstalten wird ein spezieller Zuschlag von bis zu 3.2 m² bzw. 5.2 m² pro Platz gewährt.

Art. 23

Für die für die Bildung geschaffenen Räume wird ein Flächenzuschlag in der Höhe von 0.7 m² pro Haftplatz anerkannt. Bei der Berechnung dieses Wertes ging man davon aus, dass gemäss KKJPD-Berechnung für rund ein Drittel der Insassen ein entsprechendes Bildungsangebot vorhanden sein muss.

Art. 24

Neu wird der Zuschlag für die Produktionswerkstätten in offenen und geschlossenen Einrichtungen nicht mehr durch einen Kostenzuschlag an die Mehrkosten sondern durch einen Flächenzuschlag zum Bereich 7 Arbeit abgegolten.

Art. 27

Es wurde eine klarere Formulierung der Kompensationsmöglichkeiten zwischen den Bereichen 4 und 6 gewählt.

Anhang (Art. 1)

Die im Anhang aufgeführten Beispiele sind schematisch und verfügen nur über eine begrenzte Aussagekraft. Demgegenüber zeigt Artikel 25 die Berechnungssystematik klar auf. Da die hier gezeigten Beispiele eher zur Verwirrung als zur Klärung beitragen, kann darauf verzichtet werden.

2. Konkordanztabelle:

Entwurf VEJPD Stand April 2011	VEJPD Stand 1. Januar 2008	Kurzhinweis
Art. 1	Art. 10	Systematische Anpassung; Indexierung der Bereichspreise
Art. 2	Art. 11	Systematische Anpassung; Indexierung des Zuschlags
Art. 3	Art. 12	Systematische u. sprachliche Anpassung
Art. 4	Art. 13	Systematische und inhaltliche Anpassung
Art. 5	Art. 14	Systematische und Änderung der Zuschläge
Art. 6	Art. 15	Systematische und sprachliche Anpassung
Art. 7	Art. 16	Systematische Anpassung
Art. 8	Art. 17	Systematische Anpassung
Art. 9	Art. 19	Systematische und inhaltliche Anpassung
Art. 10	Art. 18	Systematische und sprachliche Anpassung
Art. 11	Art. 20	Systematische und inhaltliche Anpassung
Art. 12	Art. 21	Systematische und inhaltliche Anpassung
Art. 13	Art. 22	Systematische und inhaltliche Anpassung
Art. 14	Art. 1	Systematische und inhaltliche Anpassung; Indexierung der Bereichspreise
Art. 15	Art. 3	Systematische und inhaltliche Anpassung; Indexierung der Zuschläge
Art. 16		Neu
Art. 17		Neu
Art. 18	Art. 4	Systematische und inhaltliche Anpassung
Art. 19	Art. 5	Systematische und inhaltliche Anpassung
Art. 20	Art. 6	Systematische und sprachliche Anpassung
Art. 21		Neu
Art. 22		Neu
Art. 23		Neu
Art. 24	Art. 2	Systematische und inhaltliche Anpassung
Art. 25	Art. 7	Systematische und inhaltliche Anpassung
Art. 26	Art. 8	Systematische und inhaltliche Anpassung
Art. 27	Art. 9	Systematische und inhaltliche Anpassung
Anhang (Art.1)		aufgehoben